

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Stück, 28.03.1908

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 28. März 1908.) 47. Stück.

Inhalt:

- N^o 89. Gesetz vom 20. März 1908 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.
- N^o 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1908, betreffend die Regelung und Beaufsichtigung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und die Genehmigung zum Gifthandel.

N^o 89.

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.

Oldenburg, den 20. März 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum, was folgt:

Das Einkommensteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 wird dahin geändert:



Im Artikel 35 werden die Worte:

Demselben können nach Bedarf auf Antrag des Stadtmagistrats aus der Mitte des letzteren vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, Vertreter bestellt werden;

ersetzt durch die Worte:

Zu Vertretern des Bürgermeisters können nach Bedarf auf Antrag des Stadtmagistrats andere Magistratsmitglieder und rechtskundige Hilfsbeamte des Magistrats vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, bestellt werden;

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 20. März 1908.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

N^o. 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Regelung und Beaufsichtigung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und die Genehmigung zum Gifthandel.

Oldenburg, den 20. März 1908.

Unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen des § 367 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs erläßt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium die nachfolgenden Vorschriften über die Revision der Drogen- und Gifthandlungen, die Einrichtung der Arzneimittelhandlungen und die Genehmigung zum Gifthandel außerhalb der Apotheken:

§ 1.

Räume, in denen Arzneimittel (Mittel zur Verhütung, Vinderung oder Beseitigung von Krankheiten der Menschen oder Tiere), ferner Gifte und giftige Farben hergestellt, aufbewahrt oder feilgehalten werden, nebst den zugehörigen Arbeits- und Nebenräumen sowie Geschäftszimmern der Inhaber sind von Zeit zu Zeit unvermutet zu besichtigen.

§ 2.

Die Besichtigung erfolgt durch einen vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu ernennenden Sachverständigen, soweit erforderlich, unter Zuziehung der Polizeibehörde.

Die Medizinalbeamten können, wenn Anlaß dazu gegeben ist, außerdem jederzeit Besichtigungen vornehmen.

§ 3.

Wer Handel mit Arzneimitteln betreiben will, hat dem Amte (Stadtmagistrate) mit der durch § 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich der Geschäftszimmer einzureichen. Dieselbe Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher Arzneimittel herstellen will.

Anderere Räume dürfen weder als Betriebs-, noch Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden. Jeder Wechsel oder die Hinzuziehung anderer Räume ist der Behörde anzuzeigen.

Auch der Ort der Aufstellung von sog. Drogenschränken ist genau anzugeben.

§ 4.

Wer die Herstellung und den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken zur Zeit bereits betreibt, hat

den im § 3 bezeichneten Anforderungen binnen 6 Wochen nach dem Erlaß dieser Bekanntmachung zu entsprechen.

§ 5.

Wer Gifthandel außerhalb der Apotheken betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis des Amtes (Stadtmagistrats). Die Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn der Nachsuchende in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb als zuverlässig anzusehen ist. Derselbe hat, falls er nicht im Besitz der Apothekerapprobation ist, die erforderlichen Kenntnisse durch eine Prüfung vor dem pharmazeutischen Mitgliede des Großherzoglichen Medizinalkollegiums nachzuweisen. In dem Gesuche um die Erlaubnisertheilung sind die Gifte, welche geführt werden sollen, einzeln namhaft zu machen. Im übrigen kommen für die Aufbewahrung und Abgabe von Giften und Arzneimitteln, die zu den giftigen Stoffen gehören, die besonderen Vorschriften über den Gifthandel zu Raum.

§ 6.

Sämtliche Räume, sowie die Behältnisse für Arzneimittel und die Gerätschaften (Wagen, Löffel usw.) sind stets ordentlich und sauber zu halten. In Wohn-, Schlaf- und Wirtschaftsräumen dürfen Arzneimittel nicht aufbewahrt oder feilgehalten werden.

§ 7.

Die zur Aufbewahrung von Arzneimitteln dienenden Behältnisse sind wohlgeordnet und übersichtlich aufzustellen.

Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungs- oder Genußmittel dienen oder technische Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Gebrauch entsprechenden Stelle einzureihen.

§ 8.

Die Standgefäße und sonstigen Behältnisse müssen mit gutschließenden Stöpfeln oder Deckeln versehen sein. Schiebladen müssen in vollen Füllungen laufen oder mit dicht schließenden Deckeln versehen sein.

§ 9.

Das Aufbewahren verschiedener Arzneimittel in einem Vorratsgefäße oder in gesonderten Fächern desselben ist unstatthaft. Das Aufbewahren zerkleinerter oder gepulverter Ware desselben Arzneimittels innerhalb eines Kastens in gesonderten Fächern oder in bezeichneten Papierbeuteln ist dagegen statthaft.

§ 10.

Die Behältnisse für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel müssen mit deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalte entsprechen, in haltbarer, deutlicher Schrift auf weißem Grunde versehen sein. Neben dem deutschen Namen ist nur die lateinische Bezeichnung in gleich großer oder kleinerer Schrift zulässig.

Für bestehende Drogenhandlungen wird zur Herstellung dieser Bezeichnungen eine Frist bis zum 31. Dezember 1911 gewährt.

§ 11.

Die Behälter und Umhüllungen für Aufbewahrung und Abgabe von Arzneimitteln, welche lediglich dem freien Verkehr für Tiere überlassen sind, müssen die deutliche Bezeichnung „Nur für Tiere“ oder „Tierheilmittel“ tragen.

§ 12.

Die Arzneimittel müssen die Beschaffenheit guter Handelsware besitzen, sie dürfen weder verdorben, noch verunreinigt oder verfälscht sein.

§ 13.

Die Inhaber der Arzneimittel- und Gifthandlungen sind verpflichtet, den mit der Besichtigung Beauftragten während der üblichen Geschäftsstunden den Zutritt zu den im § 1 erwähnten Räumen zu gestatten, die Gerätschaften und Vorräte vorzuzeigen, von letzteren Probeentnahme gegen Erstattung des üblichen Kaufpreises zuzulassen, sowie auf alle die Besichtigung betreffenden Fragen Auskunft zu geben. Die Inhaber von Gifthandlungen haben sich über den Besitz der Genehmigung zum Gifthandel auszuweisen und das Giftbuch nebst Belegen zur Prüfung vorzulegen.

§ 14.

Die über die Besichtigung aufzunehmende Verhandlung ist von dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter mit zu unterschreiben.

§ 15.

Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Oldenburg, den 20. März 1908.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.**

W il l i c h.

Zeidler.

